

Polkowski, Andreas

Article — Digitized Version

Die deutsch-sowjetischen Abkommen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Polkowski, Andreas (1990) : Die deutsch-sowjetischen Abkommen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 70, Iss. 9, pp. 436-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136672>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes enden die Hoheitsgewalt dieses Staates, seine Rechtsordnung und die Existenz seiner staatlichen Organe. Staats- und völkerrechtlich wird ein solcher Vorgang als Untergang eines Staates bezeichnet. Dies bedeutet, daß die von der DDR geschlossenen Verträge mit anderen Staaten enden und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen erlischt, ohne daß daraus irgendwelche Verpflichtungen auf dem Wege der Staatenachfolge für den gesamtdeutschen Souverän entstehen.

Durch die feste Einbindung der deutschen Vereinigung in den gesamteuropäischen Stabilisierungsprozeß entstehen jedoch für die jetzige Bundesrepublik und das spätere vereinigte Deutschland erhebliche Kosten, die den übrigen Kosten der deutschen Einheit hinzuzurechnen sind. Im deutschen Einigungsvertrag wurde festgeschrieben, daß die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR, insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Vertrauensschutz genießen. Mit dieser Erklärung hat Bonn pauschal die DDR-Verpflichtungen gegenüber den COMECON-Ländern übernommen.

Einen besonderen Stellenwert erhalten dabei die Verpflichtungen gegenüber der Sowjetunion – zum einen dem größten Handelspartner der DDR und zum anderen der Siegermacht, die in der DDR starke militärische Präsenz zeigt. Während die Liefer- und Bezugsverpflichtungen der DDR in einen neuen langfristigen deutsch-sowjetischen Wirtschaftsvertrag eingebettet wurden, sind die Folgen der Umstellung auf die D-Mark für die in der DDR stationierten sowjetischen Truppen in einem Überleitungsabkommen geregelt. Es handelt sich dabei sowohl um die Kostenbeteiligung für die



Andreas Polkowski

Die deutsch-sowjetischen Abkommen

Stationierung als auch um die Finanzierung des Wohnungsbaus für die heimkehrenden sowjetischen Soldaten und ihrer Umschulung auf zivile Berufe in den nächsten vier Jahren. Insgesamt soll die Bundesregierung 13 Mrd. DM zur Verfügung stellen.

Der aufwendigste Punkt dieses Abkommens ist das verlangte Wohnungsprogramm. Von sowjetischer Seite wurde unmißverständlich deutlich gemacht, daß der Bau ausreichenden Wohnraums für rückkehrende Soldaten zwingende Voraussetzung dafür ist, die deutsche Vereinigung und den Abzug der Roten Armee aus der DDR innenpolitisch durchsetzbar zu machen. Schließlich will auch der Oberste Sowjet den Zwei-plus-Vier-Vertrag, der dem vereinigten Deutschland volle Souveränität zurückgibt, nicht ratifizieren, bevor die deutsche Wirtschafts- und Finanzhilfe perfekt ist.

Unterschriftsreif ist auch der neue deutsch-sowjetische Wirtschaftsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren, mit dem der Moskauer Vertrag von 1970 auf die Gegebenheiten Gesamtdeutschlands erweitert werden soll. Vorgesehen ist eine

umfassende Zusammenarbeit in Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik. Besonders gefördert werden soll die Modernisierung der sowjetischen Industrie und Landwirtschaft, die Konversion von Rüstungskapazitäten auf zivile Zwecke, die Drittland-Kooperation sowie die Aus- und Weiterbildung sowjetischer Fach- und Führungskräfte. Ferner sichert die Bundesregierung makroökonomische Beratung und – in Zusammenwirken mit der EG – den Abbau von Handelshemmnissen zu.

Ein neues und wichtiges Merkmal des Wirtschaftsvertrages ist, daß sich die umfassende Zusammenarbeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen vollziehen soll. Dies setzt eine Systemtransformation in der Sowjetunion voraus. Obwohl der radikale Übergang zur Marktwirtschaft mittlerweile auch in einem politischen Programm gefordert worden ist, bleiben die Aussichten für eine gesamtsovietische Systemtransformation gering. Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Nationalitätenkonflikte und Selbstständigkeitsbestrebungen einzelner Republiken und autonomer Gebiete sowie abweichender sozialpolitischer Akzeptanz der Systemtransformation ist eher zu erwarten, daß die einzelnen Republiken durch unterschiedliche Transformationsprozesse ihre Wirtschaft zu sanieren versuchen werden.

Trotz aller Unterschiede sind die historischen Parallelen verblüffend: Lenin finanzierte mit deutschem Geld seine Revolution und versprach sich von deutschen Gefolgsgegnossen eine rasche Ausbreitung der marxistischen Ideologie in Europa. Gorbatschow will die neueste deutsche Revolution und die bevorstehende deutsche Vereinigung nutzen, um seine Perestrojka zu retten und den politischen und ökonomischen Anschluß der Sowjetunion an Europa zu sichern und zu beschleunigen.